

Beiblatt zum Betreuungsvertrag

Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenständliche allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für die mit dem Verein Kindergruppe Sternschnuppe geschlossene Betreuungsvereinbarung. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gesondert zwischen der/dem Obsorgeberechtigten und der Kindergruppe Sternschnuppe schriftlich vereinbart werden.
2. Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung erklärt die/der unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle **Änderungen der maßgeblichen Daten** (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit – falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen, Bankverbindung, etc...) unverzüglich der Leitung der Kindergruppe **bekannt gegeben** wird.
3. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit, hat die/der Obsorgeberechtigte ihre/seine Berufstätigkeit nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage einer Bestätigung des Dienstgebers, einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer aktuellen Ams-Kursbestätigung oder eines freien Dienst- bzw. Werkvertrages über eine fortlaufende Tätigkeit zu erfolgen.

Wenn die Berufstätigkeit der/des Obsorgeberechtigten eines Kindes, das bereits die Kindergruppe besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung.

Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Kindergruppe das Besuchsmodell auf „halbtägiger Besuch“ bzw. „Teilzeit-Besuch“ umgestellt werden.

4. Innerhalb eines Kita-Jahres wird mindestens ein Elternabend im Zuge der Generalversammlung angeboten.
5. Die Erziehungsberechtigten sorgen für **Ersatzkleidung** (Jahreszeit beachten, Beschriftung), **Hausschuhe, Windeln, Feuchttücher** und sonstige Pflegeprodukte.

Zahlungsmodalitäten

1. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum 5. des Monats auf das Konto der Kindergruppe Sternschnuppe bei der **Raiffeisenbank St. Jakob (IBAN: AT66 3948 7000 0000 3558)** einzuzahlen. Auch im Falle von Urlaub, Krankheit, etc... ist der Gesamtbetrag fällig.
2. Die Kindergruppe Sternschnuppe ist eine private, elternverwaltete Kindergruppe. Als Trägerverein ist der **gemeinnützige Elternverein** für die Organisation & Finanzgebühren zuständig. Einmalig in jedem Kalenderjahr ist ein **Mitgliedsbeitrag** in Höhe von 25€ und **Bastelbeitrag** von 15€ zu bezahlen (erstmalig bei Vertragsbeginn).
3. Fallweise werden in der Kindergruppe auch **Ausflüge** organisiert. Zusätzliche Kosten werden extra verrechnet, die Termine rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte(n) ihr(e) Kind(er) nicht an dem Ausflug teilnehmen, entstehen auch keine Extrakosten, allerdings kann an diesem Tag dann leider keine Betreuung angeboten werden.
4. Bei verspäteter Zahlung werden 9% Verzugszinsen und die Kosten der erforderlichen Einmahlung verrechnet. Diese Kosten tragen die Obsorgeberechtigten.
5. Die Obsorgeberechtigten haften gegenüber dem Verein *Kindergruppe Sternschnuppe* für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.

Öffnungszeiten und Schließtage

1. Die **Öffnungszeiten** sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr.
2. Die **allg. Betreuungszeiten** sind: Halbtags von 7:00-13:00 Uhr sowie Ganztags von 7:00-17:00 Uhr.
Betreut werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahre (jeweils vollendetes Lebensjahr).
3. Grundsätzlich soll(en) ihr(e) Kind(er) zu den vereinbarten Betreuungszeiten bis spätestens 9:00 Uhr in der Kindergruppe sein. Bei **Krankheiten** wie Fieber (**2 Tage fieberfrei**) oder anderen ansteckenden Krankheiten darf ihr Kind die Kindergruppe NICHT besuchen. Bei Zweifel bzw. nach Aufforderung durch die Leiterin ist bitte ein ärztliches Attest vorzulegen, dass die Krankheit nicht ansteckend ist. Sollte ihr(e) Kind(er) in der Kindergruppe erkranken, so ist es so schnell wie möglich abzuholen.
4. **Schließtage** sind: sämtliche Feiertage sowie 24. Dezember, 31. Dezember und Karfreitag (Ostern).
Eventuelle zusätzliche Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
5. Sollten die Betreuungszeiten des Öfteren überschritten werden, sind die Mehrkosten für erhöhten Personalbedarf vom Erziehungsberechtigten zu bezahlen.
6. An maximal drei Tagen pro Betriebsjahr ist es möglich, dass die Kindergruppe aufgrund von Fortbildungen geschlossen hat. Die Schließtage werden durch die Leitung der Kindergruppe festgesetzt. Die Obsorgeberechtigten werden über die Schließtage rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus durch Aushang in der Kindergruppe informiert.

Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kindergruppe. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter an die Obsorgeberechtigte bzw. den Obsorgeberechtigten oder an eine zur Abholung berechtigte Person.
Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Obsorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

Abholberechtigte

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich der/die Obsorgeberechtigte.
2. Der/die Obsorgeberechtigte kann Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Kindergruppe abzuholen.
 - a) Solche Personen müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b) Bei einer Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist den Mitarbeitern der Kindergruppe eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen, sofern die Person der Leitung der Kindergruppe nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde.
 - c) Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person besteht, sind die MitarbeiterInnen der Kindergruppe berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird die/die Obsorgeberechtigte von den MitarbeiterInnen der Kindergruppe umgehend verständigt.

3. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Kindergruppe in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

Haftung

1. Die Kindergruppe übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

(Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes

1. **Für Notfälle** müssen bekannte Krankheiten oder Allergien noch vor Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bekannt gegeben werden.
2. Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können **Unfälle und Verletzungen** auftreten. Für diese Fälle erklärt sich der/die Obsorgeberechtigten einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Maßnahmen zur bestmöglichen Versorgung treffen dürfen.
3. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand selbst stark beeinträchtigt sind oder andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Kindergruppe ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
4. Die Leitung der Kindergruppe ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit umgehend zu benachrichtigen.
5. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung – wenn von der Kindergruppe gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung – zu erfolgen. Erst nach Vorlage dieser Bescheinigung ist der Besuch der Kindergruppe wieder zulässig.
6. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel) werden in der Kindergruppe grundsätzlich nicht verabreicht.
7. Zur Klärung, ob und in welchem Ausmaß eine Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf zur Verfügung gestellt werden kann, müssen Obsorgeberechtigte die erforderlichen Maßnahmen noch vor der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung mit der Leitung der Kindergruppe und ggf. mit dem medizinischen und/oder psychologischen Fachpersonal absprechen. Unterbleibt dies seitens der/des Obsorgeberechtigten, so kann dies zur sofortigen Auflösung der Betreuungsvereinbarung führen.

Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Betreuungsvereinbarung endet mit Ablauf jenes Kindergruppenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Eine weiterführende Betreuung bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres ist nur nach rechtzeitiger, gesonderter Vereinbarung mit der Leitung der Kindergruppe möglich.
2. Die/der Obsorgeberechtigte kann zum Letzten des Monats den Betreuungsvertrag kündigen. Diese Kündigung ist 1 Monat im Vorhinein der Leitung schriftlich bekannt zu geben. Bei verspäteter Bekanntgabe verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Betreuungskosten weiter zu bezahlen, bis die fristgerechte Kündigung wirksam ist. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens mit dem ersten vertraglich zugesicherten Betreuungstag.
3. Die Kindergruppe hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten unter Einhaltung einer

einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig zu kündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:

- a) Unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen;
 - b) Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen oder sonstigen wichtigen Gründen in der Betreuungseinrichtung nicht abgedeckt werden kann;
 - c) Wenn die/der Obsorgeberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlässt oder die Besuchszeiten mehrmals überschreitet;
 - d) Bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der Obsorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Obsorgeberechtigung, Abholberechtigung);
 - e) Bei ungebührlichem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen der Kindergruppe oder den dort betreuten Kindern.
4. Die Kindergruppe hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht, die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
- a) Ein Nichtbezahlen der Beiträge hat die Kündigung dieser Betreuungsvereinbarung zur Folge, sowie die Anweisung an die pädagogische Leiterin das Kind ab sofort nicht mehr in der Kindergruppe betreuen zu dürfen.
 - b) Wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Kindergruppe eine Schädigung der übrigen Kinder oder der Kindergruppe zu befürchten ist.
 - c) Die Bildungseinrichtung entscheidet darüber, ob von der Kündigung abgesehen werden kann, wenn durch ein zeitlich begrenztes Aussetzen der Betreuungsverpflichtung eine Verbesserung der Situation erwartet werden kann.
 - d) Bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens der Kindergruppe ausgesprochenes Hausverbot;
 - e) Bei bedrohlich gefährdendem, strafrechtlich relevantem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen der Kindergruppe oder der dort betreuten Kinder.
5. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns und unterlassener Kontaktaufnahme durch die Obsorgeberechtigten gilt die Betreuungsvereinbarung mit Ablauf von zwei Wochen als einvernehmlich aufgelöst.

Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung ein.
3. Für alle aus auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Bezirksgericht Villach zuständig.
4. Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet. Die Datenschutzerklärung wird separat behandelt.

Kindergruppe Sternschnuppe
Rosenbach 68
A-9183 Rosenbach
T +43 (0) 664 34 37 258
kigru.sternschnuppe@gmx.at
Raiffeisenbank St.Jakob
IBAN : AT66 3948 7000 0000 3558

Rosenbach, am _____ Unterschrift: _____